

Informationsblatt für Tarifbeschäftigte zur unbezahlten Beurlaubung

(nach § 28 TVöD)

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen einer unbezahlten Beurlaubung; sofern nicht anders vermerkt, gelten sie für alle Arten der Beurlaubung (aus familiären oder sonstigen Gründen):

- ▶ Über Auswirkungen auf Ihre **Rentenversicherung** und eine eventuelle freiwillige Weiterversicherung berät Sie auf Wunsch das Städt. Versicherungsamt, Ruppertstraße 11 (Kreisverwaltungsreferat), 80331 München, 233-44157/44169 bzw. Landsberger Str. 486 (Bürgerzentrum Rathaus Pasing), 81241 München, 233-37226/37258.
Da auch die Zahlung des Arbeitgeberanteils zu Ihrer **Krankenversicherung** entfällt, empfehlen wir Ihnen, Ihre Krankenkasse von der Beurlaubung zu verständigen und die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung bzw. Familienversicherung zu klären. Sollten Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sein, haben Sie nach Ihrer Rückkehr aus einer mindestens einmonatigen unbezahlten Beurlaubung binnen zwei Wochen ein Krankenkassenwahlrecht.
- ▶ Die Zahlung der Umlage zur **Zusatzversorgungskasse** entfällt ebenso, die Pflichtversicherung besteht aber umlagefrei weiter. Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung mit eigenen Beiträgen. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Zusatzversorgungskasse.
- ▶ Nach Ihrer Beurlaubung wird Ihre **Grundvergütung** neu berechnet. Dabei kann sich unter Umständen eine niedrigere Stufe ergeben als jene, die Sie ohne Beurlaubung erreicht hätten.
- ▶ Es können nur solche **Nebentätigkeiten** ausgeführt werden, die dem Zweck Ihrer Beurlaubung nicht zuwiderlaufen und die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nicht überschreiten. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig vor Aufnahme einer Tätigkeit an Ihre letzte Dienststelle.
- ▶ Ihr **Jahresurlaub** wird für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung um ein Zwölftel gekürzt (nicht bei Lehrkräften).
- ▶ Die **Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)** wird für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung um je 1/12 gekürzt.
Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung zum **Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienst**, wenn dieser vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen wurde.
- ▶ Die Dauer der Beurlaubung gilt nicht als **Beschäftigungszeit** im Sinne des § 34 TVöD.